



**Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

An das  
Bundesministerium für  
öffentlichen Dienst und Sport  
Hohenstaufengasse 3  
1010 Wien

Mit E-Mail:  
iii1@bmoeds.gv.at  
gregor.weber@bmoeds.gv.at

**BMVRDJ-810.050/0006-V 3/2018**

**VERFASSUNGSDIENST**

Museumstraße 7  
1070 Wien

E-Mail: [Sektion.V@bmvrdj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrdj.gv.at)

Sachbearbeiter/in:  
Mag. Birgit HROVAT-WESENER  
Tel.: +43 1 52152 302918  
E-Mail: [Birgit.HROVAT-WESENER@bmvrdj.gv.at](mailto:Birgit.HROVAT-WESENER@bmvrdj.gv.at)

Mag. Dr. Ronald BRESICH  
Tel.: +43 1 52152 302903  
E-Mail: [Ronald.BRESICH@bmvrdj.gv.at](mailto:Ronald.BRESICH@bmvrdj.gv.at)

Ihr Zeichen/vom:  
BMöDS-920.196/0005-III/1/2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 und das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Sport);**

**Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Vorweg wird angemerkt, dass im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich einer Woche einschließlich der Osterfeiertage eingeräumt wurde und daher eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich war.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

**II. Inhaltliche Bemerkungen**

***Allgemeines:***

**Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person**

Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person (zB in § 26 Abs. 6 bis 9 des Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017 oder § 4 Abs. 6b des Anti-Doping-Bundesgesetz-

zes 2007 – ADBG 2007) müssen den Vorgaben des Art. 23 DSGVO entsprechen. Insbesondere wird auf die Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 DSGVO im Hinblick auf die Ausgestaltung der Gesetzgebungsmaßnahme hingewiesen.

Art. 23 Abs. 1 DSGVO sieht ua. vor, dass Pflichten und Rechte gemäß Art. 5 DSGVO im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen (nur) beschränkt werden können, insofern dessen Bestimmungen den in den Art. 12 bis 22 DSGVO vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen. Im Hinblick auf § 26 Abs. 6 BSFG 2017 erscheint die Beschränkung des Grundsatzes der Richtigkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO jedoch nicht ausschließlich auf die Rechte des Betroffenen (Art. 12 bis 22 DSGVO) bezogen. Es sollte daher geprüft werden, ob eine derartige Einschränkung den Vorgaben des Art. 23 DSGVO entspricht.

#### Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Im Entwurf ist (zB in § 26 Abs. 4 BSFG 2017 oder § 4 Abs. 6 ADBG 2007) die Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten geregelt. Diesbezüglich ist anzumerken, dass gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person grundsätzlich untersagt ist und eine Verarbeitung solcher Daten nur unter den in Art. 9 Abs. 2 und 3 DSGVO genannten Voraussetzungen zulässig ist.

Es sollte klar ersichtlich sein, ob und welche besondere(n) Kategorien von Daten (Art. 9 DSGVO) verarbeitet werden. Wenn – wie in § 26 Abs. 6 BSFG 2017 – nur generell auf besondere Kategorien von personenbezogenen Daten abgestellt wird oder nur einige Datenarten demonstrativ aufgezählt werden (zB in § 26 Abs. 4 BSFG 2017 oder § 4 Abs. 6a ADBG 2007), sind davon nach dem Wortlaut auch Datenarten umfasst, die für die Zweckerreichung im vorliegenden Kontext keinesfalls erforderlich sein können (zB religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen bzw. Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person).

In diesem Zusammenhang stellt sich – etwa im Hinblick auf § 26 Abs. 4 BSFG 2017 oder § 4 Abs. 6a ADBG 2007 – die Frage, wozu genetische und biometrische Daten benötigt werden (könnten). Im Lichte der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idF des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017) sollte näher begründet werden, wozu diese Daten benötigt werden.

### Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (zB in § 22b Abs. 2 ADBG 2007) müsste den Vorgaben des Art. 10 DSGVO entsprechend angepasst werden.

### Unionsrechtliches Transformationsverbot

Regelungen, die bloß auf die Rechte gemäß der DSGVO hinweisen (zB § 19 Abs. 5 ADBG 2007), sollten im Lichte des unionsrechtlichen Transformationsverbotes entfallen.

### Sicherheit der Verarbeitung

Die (bloße) Pflicht zur Ergreifung von Datensicherheitsmaßnahmen – wie etwa in § 4 Abs. 6a ADBG 2007 – ergibt sich bereits unmittelbar aus Art. 32 DSGVO und sollte im Lichte des unionsrechtlichen Transformationsverbotes nicht in das nationale Recht übernommen werden. Eine Präzisierung der Datensicherheitsmaßnahmen wird hingegen für zulässig erachtet.

### ***Zu Art. X1 (Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017):***

#### Zu Z 1 (§ 26):

§ 26 Abs. 5 und 9 sieht eine Verständigung des Datenschutzbeauftragten vor. Es erscheint unklar, ob es sich hierbei um Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nach Art. 39 DSGVO handeln soll. Weiters ist fraglich, welche Maßnahmen der Datenschutzbeauftragte aufgrund dieser Information vornehmen soll.

### ***Zu Art. X2 (Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007):***

#### Zu den Z 1 (Inhaltsverzeichnis), 12 (§ 4 Abs. 6 bis 6d), 39 (§ 22b Abs. 2), 40 (Überschrift zu § 22c) und 41 (§ 22c Abs. 1 und 2):

In mehreren Bestimmungen des ADBG 2007 wird der Begriff „Strafverfolgungsbehörden“ durch „zuständige Behörden gemäß § 36 Abs. 2 Z 7 DSG“ ersetzt oder allgemein auf die „zuständige Behörde“ verwiesen. Diesbezüglich wird auf den Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Datenschutzgesetz geändert werden (Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018) (189/A) hingewiesen, der eine Anpassung der Definition der „zuständigen Behörde“ in § 36 Abs. 2 Z 7 DSG dahingehend vorsieht, dass davon eben nicht nur „Strafverfolgungsbehörden“ sondern etwa auch staatliche Stellen, die für den Nachrichtendienst oder die militärische Eigensicherung zuständig sind, umfasst sind.

Um eine (ungewollte) Erweiterung der die personenbezogenen Daten empfangenden Behörden zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, die Ausgestaltung des Verweises nochmals zu prüfen.

Zu Z 12 (§ 4 Abs. 6 bis 6d):

Zu § 4 Abs. 6c und 6d wird angemerkt, dass Datenübermittlungen an Drittländer oder an internationale Organisationen nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie dem Kapitel V der DSGVO („Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen“) entsprechen.

**III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)<sup>4</sup> und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007<sup>5</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

**IV. Zu den Materialien**Zur Textgegenüberstellung:

Die „Vorgeschlagene Fassung“ weist folgende Diskrepanzen zum Novellentext auf:

In § 4 Abs. 6b erster Satz, 6c und 6d des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 müsste es jeweils „im Rahmen der Aufgaben der Unabhängigen Österreichischen Anti-Doping“ lauten.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

<sup>3</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

<sup>4</sup> [https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c7fb0c47.de.0/layout\\_richtlinien.doc](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c7fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc)

<sup>5</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaeasse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20070301\\_BKA\\_601\\_876\\_0006\\_V\\_2\\_2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaeasse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 06. April 2018

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. LL.M. Ronald FABER

Elektronisch gefertigt